

Presseinfo März 2024 – 2

## **Bescheinigungen zur Vorabpauschale bei Investmentfonds und ETF's Besteuerung erst mit der Steuererklärung 2024**

In den vergangenen Wochen haben viele Anleger von Investmentfonds und ETF's Bescheinigungen von ihrem Depotanbieter über die sogenannte Vorabpauschale und in dem Zusammenhang einbehaltenen Steuerbeträgen mit der Post erhalten. „Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Gewinn aus der Wertsteigerung der Fonds in einem Kalenderjahr“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Für diesen fiktiven Gewinn werden Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vom Referenzkonto abgebucht, sofern kein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde. Die Vorgehensweise ist nicht grundsätzlich neu, praktisch ist es aber in den vergangenen Jahren zu einer Versteuerung solcher Vorabpauschalen nicht gekommen, weil der dafür festgelegte Basiszinssatz negativ gewesen ist. Dies änderte sich erstmals für das Jahr 2023: der Verzinsungssatz für den fiktiven Gewinn beträgt 2,55 Prozent. „Wichtig zu wissen ist, dass es sich bei den Bescheinigungen zur Vorabpauschale und deren Steuerabzug zwar um den fiktiven Gewinn aus dem Jahr 2023 handelt, der steuerliche Zufluss des Gewinns erfolgt jedoch in 2024“, erläutert Bauer. Eingezogene Steuerbeträge können folglich erst mit der Steuererklärung 2024 zurückerlangt werden. Daher sollten die Bescheinigungen aus dem Januar 2024 über die Vorabpauschalen für die Einkommensteuererklärung 2024 beiseitegelegt werden. Dagegen werden Zinsen und andere Kapitalerträge für das Jahr 2023, die zu Beginn des Jahres 2024 gutgeschrieben wurden, in der Steuererklärung 2023 berücksichtigt.